

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/062802	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.05.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 16.05.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61M1/28

Anmelder
FRESENIUS MEDICAL CARE DEUTSCHLAND GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Mata Vicente, Teresa Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

D1 DE 10 2014 005122 A1 (FRESENIUS MEDICAL CARE DE GMBH [DE])
8. Oktober 2015 (2015-10-08) in der Anmeldung erwähnt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik angesehen. Das genannte Dokument offenbart ein Dialysegerät zur Durchführung einer Peritonealdialyse, wobei das Gerät eine Steuereinheit enthält, die dazu programmiert ist, ein Verfahren zum Bestimmen vom Behandlungsdauer einkalkulierend Verzögerungsfaktoren durchzuführen.

Mit Hinblick auf den obengenannten Stand der Technik erfüllen Ansprüche 1-11 die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil D1 nicht erwähnt, ob das Dialysegerät eine Meßvorrichtung enthält.

Die Ansprüche erfüllen jedoch die Erfordernisse des Artikels 33 (3) PCT nicht, weil der Fachman in naheliegender Weise auf den Gegenstand aller vorliegenden Ansprüche gekommen wäre.

Die vorliegende Anmeldung unterscheidet sich vom nächstliegenden Stand der Technik durch die Meßvorrichtung.

Die von der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, Peritonealdialysegeräte zur Verfügung zu stellen, die die tatsächliche Behandlungsdauer schätzen können.

Die in der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung ist das Peritonealdialysegerät vom Anspruch 1.

Obwohl es aus D1 nicht hervorgeht, ob das darin offenbarte Dialysegerät eine Meßvorrichtung enthält, ist im Stand der Technik die Anwesenheit von Drucksensoren und/oder Flußsensoren in Dialysegeräte allgemein bekannt. Infolgedessen hätte der Fachmann keine erfinderische Tätigkeit gebraucht, um auf den Gegenstand der vorliegenden Ansprüche zu kommen. Eigentlich würde der Fachmann annehmen, daß die Werte, die in die Steuereinheit eingegeben werden, von einer im Gerät anwesende Meßvorrichtung gemessen worden sind.

Ansprüche 1-11 beruhen deshalb nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33 (3) PCT.